Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2022/1/12 13Os90/21s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.2022

Norm

FinStrG §17

Rechtssatz

Im FinStrG stellt der Verfall – wie im Übrigen schon aus der Überschrift zu § 17 FinStrG sowie dem Wortlaut des § 17 Abs 1 FinStrG hervorgeht – eine (Neben-)Strafe dar.

Entscheidungstexte

- 13 Os 90/21s
  Entscheidungstext OGH 12.01.2022 13 Os 90/21s
  Beisatz: Als solche muss er einzelnen schuldig Gesprochenen konkret zugeordnet werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133883

Im RIS seit

21.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at